



WASSER-MÜLLER
INGENIEURBÜRO GMBH

**Gemeinde Schemmerhofen – OT Schemmerberg
Kreis Biberach**

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Untere Stopferteile IV“

Textteil

Rechtskräftig nach § 10 Abs. 3 BauGB durch
ortsübliche Bekanntmachung am 25.05.2012

Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH

Jarekstraße 7+9 | 88400 Biberach
Tel. 07351/1586-0 | Fax 07351/1586-13
info@wm-bc.de | www.wm-bc.de

Beratende Ingenieure

Siedlungswasserwirtschaft | Wasserbau
Straßenbau | Erschließungsplanung | Bauleitplanung
Ingenieurvermessung | GIS | SiGe-Koordination

**Gemeinde Schemmerhofen – OT Schemmerberg
Kreis Biberach**

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Untere Stopferteile IV“

Textteil

Aufgestellt:

Biberach, 24.05.2012

WASSER-MÜLLER

Ingenieurbüro GmbH

Jarekstraße 7 + 9

88400 Biberach / Riß

KM

Anerkannt:

Schemmerhofen,

Gemeinde Schemmerhofen

Hauptstraße 25

88433 Schemmerhofen

Entwurf Bebauungsplan „Stopferteile IV“

Bestehend aus folgenden Einzelteilen:

- zeichnerischer Lageplan vom 24.05.2012
(Plan Nr. 46 273 M: 1 : 500)

- Textteil:
 1. Rechtsgrundlagen
 2. Planungsrechtliche Festsetzungen
 3. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Landesbauordnung)
 4. Hinweise
 5. Verfahrensvermerke

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Rechtsgrundlagen | 6 |
| 1.1 | Baugesetzbuch (BauGB) | 6 |
| 1.2 | Baunutzungsverordnung (BauNVO)..... | 6 |
| 1.3 | Planzeichenverordnung (PlanV) | 6 |
| 1.4 | Landesbauordnung (LBO)..... | 6 |
| 1.5 | Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)..... | 6 |
| 2 | Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO) | 6 |
| 2.1 | Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)..... | 6 |
| 2.2 | Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, § 8 BauNVO)..... | 6 |
| 2.2.1 | Nutzung | 6 |
| 2.2.2 | Ausnahmen..... | 6 |
| 2.3 | Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)..... | 7 |
| 2.3.1 | Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 1 BauNVO)..... | 7 |
| 2.3.2 | Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 2 BauNVO)..... | 7 |
| 2.3.3 | Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO)..... | 7 |
| 2.3.4 | Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2, Ziffer 4 BauNVO) | 7 |
| 2.4 | Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)..... | 7 |
| 2.5 | Garagen und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)..... | 7 |
| 2.6 | Baugrenzen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) | 7 |
| 2.7 | Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) | 7 |
| 2.8 | Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)..... | 8 |
| 2.9 | Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB)..... | 8 |
| 2.10 | Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1, Ziffer 21 BauGB)..... | 8 |
| 2.11 | Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB) | 8 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2.12 | Anlegung eines Pflanzstreifens (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)..... | 8 |
| 2.13 | Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB) | 8 |
| 2.14 | Flächen Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Ziffer 14 BauGB)..... | 8 |
| 2.15 | Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB) | 9 |
| 3 | Örtliche Bauvorschriften | 9 |
| 3.1 | Höhenlage der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)..... | 9 |
| 3.2 | Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO) | 9 |
| 3.2.1 | Dachform | 9 |
| 3.2.2 | Dacheindeckung | 9 |
| 3.3 | Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO) | 9 |
| 3.4 | Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO) | 9 |
| 3.5 | Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 3, Ziffer 1 LBO) | 10 |
| 3.6 | Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)..... | 10 |
| 3.7 | Befestigte Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO) | 10 |
| 3.8 | Gestaltung unbebauter Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)..... | 10 |
| 4 | Hinweise | 11 |
| 4.1 | Bodenschutz | 11 |
| 4.2 | Geotechnisches Gutachten..... | 11 |
| 4.3 | Grundwasserschutz..... | 11 |
| 4.4 | Grundwasserstand..... | 11 |
| 4.5 | Fließgewässer Riß | 11 |
| 4.6 | Abwasserbeseitigung | 11 |
| 4.7 | Immissionen..... | 12 |
| 4.8 | Denkmalpflege | 12 |
| 4.9 | Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3, Nr. 2 LBO)..... | 12 |

5 Verfahrensvermerke 13

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S.619)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanV)

i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1.4 Landesbauordnung (LBO)

i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358),

1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)

i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2011 (GBl. S. 793)

2 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die räumliche Abgrenzung des Gewerbegebietes ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, § 8 BauNVO)

2.2.1 Nutzung

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

2.2.2 Ausnahmen

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind bis auf § 8 Abs. 3, Ziffer 1 [Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind] sämtliche Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zulässig sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe.

2.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Ziffer 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

2.3.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) für bauliche Anlagen wird mit einer Obergrenze von 0,8 für das Gebiet festgelegt.

2.3.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2, Ziffer 2 BauNVO)

Die zulässige Geschossflächenzahl beträgt 1,6.

2.3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO)

Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt II.

2.3.4 Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2, Ziffer 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 12,0 m. Gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschossrohfußbodenhöhe [max. 0,30 m über Straßenniveau] bis Außenkante Dachhaut.

2.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1, Ziffer 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Abweichende Bauweise: offene Bauweise, jedoch Gebäudelänge über 50 m ist zulässig.

Die Firstrichtung ist frei wählbar.

Auf die §§ 7 und 8 LBO/AVO [Brandschutzwände] wird verwiesen.

2.5 Garagen und überdachte Stellplätze

(§ 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind mit einem Abstand von mindestens 5,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu erstellen. Die Anordnung ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Stellplätze sind auch im nicht überbaubaren Grundstücksteil zulässig, der unmittelbar an die Straße angrenzt.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus dem Anhang „VwV Stellplätze“ der Landesbauordnung.

2.6 Baugrenzen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Bebauungsplan sind Baugrenzen dargestellt.

2.7 Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Verkehrsfreie Nebenanlagen sind zulässig. Diese sind auf dem Baugrundstück - bis auf der zur Straße liegenden Seite - auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.8 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind die Straßen nach der Planzeichenverordnung dargestellt.

2.9 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 13 BauGB)

Öffentliche Versorgungsleitungen sind in der Regel unterirdisch zu verlegen. Standorte der Nebenanlagen [Verteilerschränke] für Elektrizität, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung [einschl. Mastfundament mit Leuchte] usw. sind noch nicht definitiv festgelegt und müssen auf einem Geländestreifen von 0,5 m entlang der Straßen geduldet werden.

2.10 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1, Ziffer 21 BauGB)

Die Fläche zur Führung einer Trinkwasserleitung bzw. eines Stromversorgungskabels ist zugunsten des Trägers mit einem Leitungsrecht belastet. Die Funktionsfähigkeit der Leitung darf nicht durch die Nutzungen und Maßnahmen auf dem Grundstück beeinträchtigt werden.

Die Versorgungsträger dürfen zur Unterhaltung und Erneuerung die Flächen betreten und befahren. Betroffener Versorger: Gemeinde Schemmerhofen, EnBW.

2.11 Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an der Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Rabatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

2.12 Anlegung eines Pflanzstreifens (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB)

An den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind Sträucher und Hecken vom Grundstückseigentümer anzupflanzen und zu pflegen.

2.13 Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich des Eingriffs wird außerhalb des Geltungsbereiches eine Teilfläche von 1,5 ha des Flurstücks 632, Gemarkung Schemmerberg von einem Fichtenwald in einen Laubwald umgewandelt.

2.14 Flächen Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1, Ziffer 14 BauGB)

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird der bestehenden Regenwasserbehandlungsanlage östlich der Kreisstraße zugeführt.

Die Rückstauhöhe in den Anschlusskanälen ist der Straßenhöhe gleichzusetzen. Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.

2.15 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1, Ziffer 11 BauGB)

Entlang den dargestellten Bereichen ist eine Ein- und Ausfahrt nicht zulässig.

3 Örtliche Bauvorschriften

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74 LBO)

3.1 Höhenlage der Hauptgebäude (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

Die max. zulässige Firsthöhe, (gemessen zwischen Erdgeschossrohfußbodenhöhe und dem höchsten Punkt des Gebäudes) beträgt 12,00 m. Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe wird mit max. 511,65 müNN festgesetzt.

Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile wie Schornsteine usw. sind zu lässig.

3.2 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

3.2.1 Dachform

Dachform ist gemäß Planeintrag zwischen Flach-, Sattel- oder Pultdach wählbar. Die Dachneigung ist innerhalb der zulässigen Firsthöhe beliebig. Zusätzlich ist für Garagen das Flachdach wählbar. Beim Flachdach wird eine extensive Begrünung empfohlen.

3.2.2 Dacheindeckung

Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink, Blei und Titanzink sind nur zur Verkleidung kleinerer Bauteile bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 25 m² pro Grundstück zulässig. Metallisch glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

3.3 Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1, Ziffer 1 LBO)

Die Außenwände sind in gedeckten, erdgebundenen oder hellen Farben auszuführen. Grelle Farben, glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

3.4 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ihre Höhe darf die Hälfte der zulässigen Gebäudehöhe nicht überschreiten. Sonstige Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Ihre Höhe darf die Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

3.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 Abs. 3, Ziffer 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m gegenüber dem ursprünglichen Gelände sind genehmigungspflichtig. Hierbei ist zu beachten, dass das anfallende Niederschlagswasser aus dem Grundstück nicht gezielt auf das Nachbargrundstück geleitet wird.

Entlang der Grundstücksgrenzen ist ein höhengleicher Geländeübergang zwingend herzustellen. Niveauangleichungen zu den Nachbargrundstücken sind mit einer maximalen Neigung von 1:3 auszuführen. Alle Aufschüttungen und Stützmauern sind in den Eingabeplänen maßstäblich im Schnitt mit NN-Höhen darzustellen.

3.6 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Entlang der öffentlichen Flächen müssen Einfriedigungen [Holz- oder Drahtzäune, Hecken] einen Abstand von 0,5 m (Freihaltezone) haben und dürfen max. 2,0 m hoch sein.

Stacheldrahtzäune und Mauern sind unzulässig. Sockelmauern sind bis max. 0,2 m Höhe zulässig.

3.7 Befestigte Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Nichtüberdachte Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

3.8 Gestaltung unbebauter Flächen (§ 74 Abs. 1, Ziffer 3 LBO)

Es ist aus ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten erwünscht, dass möglichst viel Fläche begrünt und nicht versiegelt wird. Unbebaute Flächen sind zu begrünen. Je 1000 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Soweit der Standort des Baumes im Bebauungsplan nicht zwingend vorgeschrieben ist, muss dieser entlang der öffentlichen Fläche gepflanzt werden. Dieser Baum ist dauernd zu erhalten und zu pflegen, ggfs. ist Ersatz zu pflanzen.

Als geeignete Laubbäume werden empfohlen:

Linde

Esche, Eberesche edulis

Schwedische Mehlbeere

Berg-, Feld- oder Spitzahorn

Stieleiche

Rot- oder Hainbuche

Baumhasel

Obstbaum – Hochstamm

[Stammumfang mind. 10 cm]

Die mit Pflanzgebot ausgewiesenen Flächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist von den Grundstückseigentümern herzustellen und pflegen, ausgefallene Pflanzen müssen von den Grundstückseigentümern durch gleichwertige ersetzt werden.

4 Hinweise

4.1 Bodenschutz

Anfallender Erdaushub [getrennt nach Ober- und Unterboden] sollte nach Möglichkeit innerhalb des Grundstücks verwendet werden. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden ist das Merkblatt für Bauherren „Bodenschutz bei Bauarbeiten“ zu beachten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes [BodSchG], insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

4.2 Geotechnisches Gutachten

Im Zuge der Vorplanung wurde ein geotechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die oberen Bodenschichten sind wenig tragfähig. Laut geologischem Gutachten kann die Schmelzwasserkiesschicht als tragfähig bezeichnet werden. Diese liegt in einer Tiefe von rd. 1,25 bis 1,50 m. Das Straßenniveau liegt teilweise 1,00 m über dem natürlichen Gelände.

4.3 Grundwasserschutz

Eine Verunreinigungen oder die sonstige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers sind zu vermeiden. Bei Grundwasserabsenkungen im Zuge von Bauvorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

4.4 Grundwasserstand

Auf das anstehende Grundwasser wird hingewiesen. Der Grundwasserspiegel ist in einer Tiefe von rd. 1,10 – 1,60 m zu erwarten. Sofern eine Unterkellerung geplant ist, wird empfohlen, eine „Weiße Wanne“ auszuführen.

4.5 Fließgewässer Riß

Das Plangebiet tangiert im südwestlichen Bereich das Überschwemmungsgebiet der Riß und ist somit als überschwemmungsgefährdeter Bereich einzustufen. Bei einer Aufstellung von Öltanks im Keller wird die Sicherung der Tankanlage empfohlen.

4.6 Abwasserbeseitigung

Die Rückstauhöhe in den Anschlusskanälen ist der Straßenhöhe gleichzusetzen. Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern. Aufgrund der Kanalhöhen kann nur das Erdgeschoss im Freispiegel entwässert werden. Ggfs. ist die Entwässerung mit einer Hebeanlage auszurüsten.

4.7 Immissionen

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä. auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Entsprechend sind Betriebsleiterwohnungen zweckmäßiger auf der von der landwirtschaftlichen Fläche abgewandten Seite anzuordnen.

4.8 Denkmalpflege

Sollten im Zuge der Erdarbeiten archäologische Funde [Scherben, Metallteile, Knochen] oder Befunde [Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten] angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim RP Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf die Regelung des § 20 DSchG wird verwiesen.

4.9 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Aufgestellt:

Biberach, 24. Mai 2012

WASSER-MÜLLER

Ingenieurbüro GmbH

Jarekstraße 7 + 9

88400 Biberach / Riß

KM

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schemmerhofen,

.....
Bürgermeister Eugen Engler

5 Verfahrensvermerke

| | | |
|--|-----|-----------------------|
| Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat | am | 19.03.2007 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt gemäß § 2 BauGB | am | 07.09.2007 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung | am | 07.09.2007 |
| Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB | vom | 10.09. bis 08.10.2007 |
| Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB | vom | 04.09. bis 28.09.2007 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung durch das Bürgermeisteramt | am | 30.03.2012 |
| Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB | vom | 10.04. bis 11.05.2012 |
| Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB | vom | 05.04. bis 11.05.2012 |
| Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB | am | 21.05.2012 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt gemäß § 10 (3) BauGB | am | 25.05.2012 |